

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück  
Abteilung Landentwicklung und Ländliche  
Bodenordnung  
Flurbereinigung Mommenheim - Projekt II  
Aktenzeichen: 91678-HA2.3.

55545 Bad Kreuznach,  
29.01.2019  
Rüdesheimerstrasse 60-68  
Telefon: 0671-820-0  
Telefax: 0671-820500  
Internet: www.dlr.rlp.de

## **Flurbereinigung Mommenheim - Projekt II**

### **3. Änderungsbeschluss**

#### **I. Anordnung**

##### **1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))**

Hiermit wird das durch Beschluss vom 24.02.2011 festgestellte und durch Teilungsbeschluss vom 31.08.2011 entstandene Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens **Mommenheim-Projekt II**, Landkreis Mainz-Bingen, zuletzt geändert durch Änderungsbeschluss vom 03.05.2018, erneut wie folgt geändert:

##### **1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:**

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Mommenheim	5	15/1, 161/1, 182, 185/2, 186/1, 193, 207, 235, 244, 270/2, 298/2, 300/1, 326/1, 388, 435/2, 436/6

##### **1.2 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:**

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Mommenheim	15	87, 88, 92, 106, 107, 108/2, 109, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117
Zornheim	9	289/5

##### **1.3 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke zugezogen:**

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Mommenheim	9	245
Selzen	10	452, 457, 458, 459
Selzen	11	68/1

## **2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes**

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

## **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 24.02.2011 entstandenen

**“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Mommenheim - Projekt II”**

## **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Flurstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I Nr. 26 S. 1151), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

### **III. Hinweise:**

#### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Zuwerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.3 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

#### **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

#### **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinhausen-Nahe-Hunsrück,  
Rüdesheimer-Strasse 60-68, 55545 Bad - Kreuznach

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### **4. Datenschutz-Grundverordnung**

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) (Datenschutz) hin.

# Begründung

## 1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 35 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von etwa 3 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Mommenheim - Projekt II hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets in seiner Sitzung am 08.03.2018 zugestimmt.

## 2. Gründe

### 2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

### 2.2 Materielle Gründe

Bei den unter I.1.1 aufgeführten Flurstücken der Gemarkung Mommenheim handelt es sich um Flurstücke, die ursprünglich im Projekt II beteiligt waren. Um Austausch zwischen den beiden Projekten zur besseren Abfindungsgestaltung zu ermöglichen wurden diese aus dem Projekt II ausgeschlossen und zum Projekt I zugezogen.

Zur abschließenden Bearbeitung ist es erforderlich diese Flurstücke wieder zum Projekt II zuzuziehen.

Bei den unter I.1.2 aufgeführten Flurstücken handelt es sich um Flurstücke die im Flurbereinigungsverfahren Mommenheim – Projekt I entstanden sind, die abschließende Bodenordnung für diese Flurstücke erfolgt im Projekt II.

Im Flurbereinigungsverfahren Mommenheim - Projekt I ist der neue Rechtszustand mit Wirkung zum 01.05.2018 eingetreten. Die Katasterberichtigung erfolgte am 13.11.2018, Der Vollzug der Berichtigung des Liegenschaftskatasters wurde mit Schreiben vom 17.12.2018 bestätigt. Die allgemeine Grundbuchberichtigung erfolgte mit Ersuchen vom 17.12.2018.

Somit liegen die Voraussetzungen für die Zuziehung der unter I.1.1. und unter I.1.2 aufgeführten Flurstücke zum Verfahren Mommenheim - Projekt II vor.

Bei den unter I.1.3 aufgeführten Flurstücken handelt es sich um Flurstücke, die zu Tauschzwecken zugezogen werden, um eine bessere Gestaltung der Landabfindung einzelner Teilnehmer zu ermöglichen.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Flurstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Im Auftrag

gez.

Frank Schmelzer  
(Gruppenleiter)